

Unterrichtsverwaltung per "lehrmeister" - problematisch?

Beitrag von „Volker_D“ vom 22. Februar 2019 17:50

Das ist gesetzlich geregelt.

z.B. darf in NRW ein Lehrer personenbezogene Daten nicht privat digital speichern. Egal wo (auf einem Server oder zu hause), egal wie sicher (verschlüsselt oder). Er darf es nicht.

Ausnahme: Er hat eine Genehmigung vom Schulleiter. Dieser darf Genehmigungen aber streng genommen nur im Ausnahmefall geben; also nicht an jeden Lehrer.

Solche Daten (egal ob digital oder analog) unterliegen übrigens auch Löschfristen. Wenn du da eine Exceldatei von vor 20 Jahren auf deinem privaten Rechner hast mit einer Namensliste deiner Schüler, dann hättest du dich in NRW gleich 2 mal falsch verhalten.

Die DSGVO hat es in NRW übrigens für Lehrer in diesem Punkt (Verbot) nicht strenger gemacht.
Das war schon vorher so streng.